



Sehr geehrte Eltern unserer Q11- und Q12- SchülerInnen,

Lindau, 14.12.2020

Sie entschuldigen Ihre Tochter / Ihren Sohn nun bereits seit 3 Monaten über das Elternportal, was in den meisten Fällen auch zuverlässig vor Schulbeginn erfolgt, vielen Dank dafür.

Im Laufe der vergangenen drei **Monate** sammelten sich jedoch auch etliche unentschuldigte Absenzen an. Mit diesem Elternbrief stellen wir Ihnen nochmals unsere Absenzenregelungen zusammen und bitten Sie alle, darauf zu achten, dass jede Erkrankung, auch wenn diese nur einzelne Stunden betrifft, von Ihnen über das Elternportal entschuldigt wird.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest, eine erholsame Zeit und einen gesunden Start in das neue Jahr 2021.

Andrea Steiger – Gebhardt Karin Schätzle (Oberstufenbetreuung)

Absenzenregelung in der Oberstufe (Q11, Q12)

Schuljahr 2020 / 21

SchülerInnen, die noch nicht volljährig sind, werden am Krankheitstag morgens vor Schulbeginn durch die Eltern über das Infoportal entschuldigt.

Fehlen an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen:

- An Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen (z.B. Schulaufgaben, Kurzarbeiten, weitere angekündigte kleine Leistungsnachweise und Referate) besteht für die betreffenden Schüler generell, auch für noch nicht volljährige Schüler/innen der Q11 und Q12, die Pflicht, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- Zudem muss Schule morgens über die Abwesenheit verständigt werden (telefonisch oder schriftlich über das Infoportal).

Dasselbe gilt bei verbindlichen Schulveranstaltungen (z.B. Wandertage, Oberstufenversammlungen).

Unentschuldigtes Fehlen:

- Wird die schriftliche Entschuldigung (2.Tag) oder das ärztliche Zeugnis (10.Tag) nicht rechtzeitig eingereicht, gilt das Fernbleiben als unentschuldig.
- Fehlt jemand an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen unentschuldig, so werden diese mit 0 Punkten bewertet.

Attestpflicht bei wiederholtem Fehlen ohne Entschuldigung::

- Wiederholtes, unentschuldigtes Fehlen hat – unabhängig von der allgemeinen Absenzenregelung - eine Attestpflicht zur Folge
- Volljährige dürfen sich pro Halbjahr für drei Tage selber entschuldigen, danach muss die Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis (Krankschreibung) bestätigt werden.
- Eine Attestpflicht gilt in der Regel für den laufenden Ausbildungsabschnitt. Sie kann aber auf das folgende Halbjahr ausgedehnt werden, insbesondere dann, wenn weiterhin Unregelmäßigkeiten festgestellt werden müssen, wie z.B. unentschuldigtes oder häufiges Fehlen.

Entschuldigung bei Volljährigkeit

Entschuldigungen der Eltern werden bei volljährigen Schülern weiterhin akzeptiert, volljährige Oberstufenschüler/innen können sich selber maximal 3 mal pro Halbjahr bzw. durch ein ärztliches Attest entschuldigen. Bei angekündigten Leistungsnachweisen muss jedoch, wie oben beschrieben, eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

Shz / Ste